

Satzung

Heimatverein Großbardau e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der am 07.03.2016 in Großbardau gegründete Verein führt den Namen Heimatverein Großbardau e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 04668 Großbardau, Parthenstraße 14.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister am eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
Registernummer VR

§2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Rechtsvorschriften.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Heimatgedankens.

Diese Mittel werden für:

- die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- die Förderung des Heimatgedankens und die Pflege des Brauchtums
- die Aufarbeitung der Großbardauer Geschichte
- sowie die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes eingesetzt.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (6) Der Verein finanziert sich aus dem Vereinsbeitrag, Spenden und Fördermitteln.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person unabhängig vom Wohnort sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich (formlos) an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Der Heimatverein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitglieder.
- (5) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Heimatverein durch finanzielle oder andere Zuwendungen entsprechend den Zielstellungen des Vereines unterstützen.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung unserer Ortschaft Großbardau erworben haben.
- (7) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - Mit dem Tod des Mitgliedes
 - Durch Austritt des Mitgliedes
 - Durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Antrag ist spätestens 8 Wochen vorher zu erklären. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- (3) Ein Mitglied hat bei Austritt oder Ausschluss keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder ein grobes Fehlverhalten vorliegt. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat. Nicht betroffen sind dabei ein längerer Auslandsaufenthalt des Betroffenen oder andere außergewöhnliche Umstände. Dazu entscheidet der Vorstand.

- (5) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
- a) an den Veranstaltungen des Heimatvereines teilzunehmen und aktiv mitzuwirken.
 - b) Vorschläge, Arbeitspapiere und Beschlussentwürfe einzubringen sowie zur Diskussion zu stellen.
 - c) vom Heimatverein im Rahmen seiner Veranstaltungen und schriftlichen Mitteilungen über Arbeitsaufgaben und Ergebnisse der Vereinsarbeit informiert zu werden.
 - d) an der Wahl (Bestellung) der Mitglieder des Vorstandes aus aktiven Mitgliedern und der Abwahl (Abberufung) teilzunehmen. Ehrenmitglieder haben kein passives Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
- a) die Satzung einzuhalten und bei der Verwirklichung der Ziele und der von der Hauptversammlung beschlossenen Aufgaben mitzuwirken.
 - b) die Mitgliederbeiträge, finanziellen Leistungen oder andere Zuwendungen nach der Kassenordnung zu erbringen.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern.
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - und zwei Beisitzern
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- (3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (Tod, Abmeldung, Ausschluss usw.) ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 EURO sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
- (5) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber nur, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird.
- (6) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das in der folgenden Vorstandssitzung zu bestätigen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen
 - mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung,
 - bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.Die Einberufung erfolgt spätestens 14 Tage vorher per Aushang im Vereinsschaukasten,
- (4) In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied nur für seine Person stimmberechtigt.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- Beschlussfassung zur Satzung bzw. zu ihrer Änderung
- Entgegennahme von Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht,
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge.

- (5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden unterschrieben wird.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind allen Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen bekanntzumachen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

§ 11 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt Buch entsprechend den Erfordernissen und den geltenden Vorschriften.
- (2) Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.
- (3) Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder eines dazu beauftragten Vorstandsmitgliedes erfolgen. Zahlungen mit einem Betrag über 500 Euro sind durch einen der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu legitimieren.
- (4) Weitere Einzelheiten werden in einer Kassenordnung geregelt.

§ 12 Revisoren

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für einen Zeitraum von drei Jahren zwei Revisoren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Revisoren unterliegen weder der Aufsicht noch der Weisung durch den Vorstand.
- (3) Die Revisoren sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.
- (4) Weitere Einzelheiten werden in einer Kassenordnung geregelt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Dazu müssen 50% der Mitglieder anwesend sein.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Grimma, mit der Zweckbestimmung, dass dieses ausschließlich zur Förderung der kulturellen Entwicklung Großbardaus verwendet werden darf.
- (3) Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter bestellt.

§ 14 Gerichtsstand / Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Großbardau.

Vorstehende Satzung wurde am 07.03.2015 in Großbardau von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.

Hierfür zeichnen als Mitglieder:

1. [Handwritten Signature]
2. Frank Bachmann
3. [Handwritten Signature]
4. Johannes Ullrich

5. [Handwritten Signature]
6. Wolfgang G. J. J. J.
7. Regina Weidlich
8. Andreas Wittig